

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/7305 —**

**Konsequenzen aus dem dritten Bericht des Bundesministeriums der Finanzen
über den weiteren Aufbau der Steuerverwaltung in den neuen Ländern**

Das Bundesministerium der Finanzen hat dem Haushalts- und dem Finanzausschuß einen weiteren Bericht vom 29. März 1994 über den Aufbau der Steuerverwaltung in den neuen Ländern vorgelegt, der sich „auf zentrale Fragen, vor allem aktuelle Aufgaben- und Problemschwerpunkte beschränkt“. Trotz der vom Bundesministerium der Finanzen in seinem Bericht festgestellten „spürbaren Erfolge“ und der behaupteten „kontinuierlichen Aufwärtsentwicklung“ sind wir an der Beantwortung folgender Fragen interessiert:

Vorbemerkung

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat den dritten Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über den weiteren Aufbau der Steuerverwaltung in den neuen Ländern vom 29. März 1994 am 15. Juni 1994 zustimmend zur Kenntnis genommen.

1. Welche statistischen und technischen Voraussetzungen müssen gegeben sein, um eine regionale Aufteilung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen sowie der zugehörigen Steuereinnahmen auf West- und Ostdeutschland zu ermöglichen?

Das Problem der regionalen Aufteilung steuerlicher Bemessungsgrundlagen sowie der zugehörigen Steuereinnahmen existiert nicht erst seit der deutschen Vereinigung zwischen West- und Ostdeutschland, sondern hat schon immer zwischen den Ländern in Westdeutschland bestanden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juni 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Einer Lösung durch umfassende statistische Erhebungen stehen neben dem Kostenargument massive methodische und technische Probleme entgegen. Die wirtschaftlichen Aktivitäten von Bürgern und Unternehmen beschränken sich nicht auf ihre Heimatregion, so daß wegen der vielfältigen Verflechtungen beispielsweise die sich daraus ergebenden steuerlichen Bemessungsgrundlagen auch mit extrem hohem Aufwand nicht mehr regionalisiert werden können. Die Ausnutzung effizienter und kostengünstiger Steuererhebungstechniken wie beispielsweise die zentrale Abführung der großen Verbrauchsteuern beim Produzenten macht eine Regionalisierung der dahinter stehenden steuerlichen Bemessungsgrundlagen unmöglich.

2. Trifft es zu, daß die Steuerkraft der neuen Bundesländer wegen fehlender statistischer Informationen über die relevanten steuerlichen Bemessungsgrundlagen für das kassenmäßige Steueraufkommen nur geschätzt werden kann?

Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um in Zusammenarbeit mit den ostdeutschen Bundesländern ihren Beitrag dazu zu leisten, daß die Entwicklung des Steueraufkommens in Ostdeutschland auf der Basis statistischer Erhebungen realistisch dargestellt und bewertet werden kann?

Die „Steuerkraft“ einer Region läßt sich nicht nach den kassenmäßigen Steuereinnahmen in dieser Region beurteilen. Geeigneter wären gesamtwirtschaftliche Indikatoren, die, wie z. B. das Bruttoinlandsprodukt, die Quellen der „Steuerkraft“ widerspiegeln.

Für die Finanzausstattung der Gebietskörperschaften der Regionen sorgt neben der Zerlegung von Lohn-, Körperschafts- und Gewerbesteuer der Finanzausgleich, in den die neuen Länder ab 1995 einbezogen sind.

3. Was rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die „Rückführung“ einer verbilligten Veräußerung und Nutzung bundeseigener Grundstücke für Zwecke der Finanzverwaltung bis zum Jahr 1996 auf einen Verbilligungssatz von 25 Prozent?

Die Bundesregierung räumt seit 1992 in großem Umfang Preisnachlässe bei der Verwertung von bundeseigenen Liegenschaften ein. Bei der Veräußerung bundeseigener Liegenschaften an Länder, Kreise und Gemeinden im Beitrittsgebiet zum Aufbau ihrer Verwaltung werden zur Zeit Verbilligungen von 75 % auf den vollen Wert des Grundstücks gewährt. Für entsprechende Verkäufe in den alten Bundesländern ist ein Preisnachlaß nicht möglich.

Das Gesamtverbilligungsprogramm ist bei den Beratungen des Bundeshaushalts 1994 vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages erörtert worden.

Wegen des Ausnahmecharakters des Verbilligungsprogramms hat die Bundesregierung ein Konzept zur zeitlichen Befristung der Verbilligungsmöglichkeiten erarbeitet, das vom Haushaltsausschuß zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Hiernach ist

vorgesehen, daß die verbilligte Vermietung und Veräußerung bundeseigener Liegenschaften an Gebietskörperschaften in den neuen Ländern für unmittelbare Verwaltungszwecke von derzeit 75 % im Jahre 1995 auf 50 % und im Jahre 1996 auf 25 % zurückgeführt wird. Ab 1997 soll die Verbilligung entfallen.

Die Rückführung dieser Verbilligungssätze dient gleichzeitig dazu, die unterschiedlichen Verbilligungssätze in den neuen und alten Ländern zu vereinheitlichen. Sie ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Finanzausstattung der neuen Länder durch das Föderale Konsolidierungsprogramm ab 1995 entscheidend verbessert wird.

4. Worauf gründet die Bundesregierung ihre Erwartung, daß der Verwaltungsaufbau in den neuen Ländern bis zum Jahr 1997 abgeschlossen sein soll?

Die Bundesregierung stützt ihre Erwartung, die sich in diesem Zusammenhang nur auf die Unterbringung der Finanzämter beziehen läßt, auf die Aussagen der Landesfinanzverwaltungen zur derzeitigen Unterbringungssituation und die bisher bereits erbrachten bzw. eingeleiteten Hilfen des Bundes bei der Überlassung geeigneter Liegenschaften.

Es ist Sache der jeweiligen Landesdienststellen, rechtzeitig konkrete Unterbringungswünsche an den Bund heranzutragen, um die nach den jeweiligen Verbilligungsgrundsätzen möglichen Preisnachlässe zu erhalten. Die Bundesregierung ist auch in Zukunft bereit, im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zugelassenen Möglichkeiten zu einem zügigen Aufbau der Verwaltung in den neuen Ländern beizutragen.

5. Welche Rechtslage ist aus Sicht der Bundesregierung dafür verantwortlich, daß die langwierige Klärung von Eigentumsverhältnissen bzw. die Zustellung von Zuordnungsbescheidungen einem Abbau der bestehenden Defizite bei der Unterbringung der Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern entgegensteht?

Sind diese Defizite auch in anderen neuen Ländern und in Ost-Berlin vorhanden?

Frage 5 wird gemeinsam mit Frage 6 beantwortet.

6. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, daß künftig eine schnellere Zuordnung von Liegenschaften durch den Bund erfolgt, um die Bauvorbereitung und Durchführung von erforderlichen Neubauten bzw. die Um- und Erweiterungsbauten im Bereich der Finanzverwaltung zu fördern?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben bisher weder die Klärung von Eigentumsverhältnissen noch die Zustellung von Zuordnungsbescheiden zu Defiziten bei der Unterbringung der Finanzämter in den neuen Ländern geführt. Auch ist die vorrangige Bearbeitung von Zuordnungen zur Verwirklichung von Investitionsmaßnahmen (Neubauten bzw. Um- und Erweiterungsbauten) gewährleistet.

Eine erneute Überprüfung, bezogen auf das Land Mecklenburg-Vorpommern, hat überdies ergeben, daß der Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten die zur Unterbringung der Finanzämter nötigen und geeigneten Liegenschaften der Landesfinanzverwaltung bereitgestellt hat.

Von den neun Finanzämtern befinden sich bereits drei im Landeseigentum (Finanzämter Hagenow, Rostock I und Waren). Im Einvernehmen mit dem Land sind dem Bund drei weitere Liegenschaften zugeordnet worden. Diese sind vom Bund zur Unterbringung der Finanzämter Güstrow, Ludwigslust und Schwerin an das Land bereits vermietet und sollen an das Land veräußert werden. Die Verkaufsverhandlungen sind eingeleitet.

Die übrigen Liegenschaften zur Unterbringung der Finanzämter Neubrandenburg, Rostock II und Pasewalk stehen nicht im Eigentum des Bundes, sondern sind von Dritten angemietet. Hier hat der Bund keine Möglichkeit, auf ggf. bestehende Unterbringungsdefizite Einfluß zu nehmen.

Hiervon ausgehend teilt die Bundesregierung die Ausführungen zu einer ungenügenden räumlichen Unterbringung der Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

7. Welche ehemaligen Reichsfinanzämter werden in den neuen Bundesländern und in Ost-Berlin durch die Treuhandanstalt verwaltet? Bei welchen dieser Objekte sind die Eigentumsverhältnisse nach wie vor ungeklärt?

Die Liegenschaftsverzeichnisse der Treuhandanstalt (THA) enthalten keine Angaben über die historischen Nutzungen der von ihr verwalteten Liegenschaften in den neuen Ländern und in Ost-Berlin. Auch die Grundbücher und Liegenschaftskataster lassen keine sicheren Erkenntnisse über die Nutzung der Gebäude zu.

Die Wahrscheinlichkeit, daß Einrichtungen der ehem. Reichsfinanzämter von der THA verwaltet werden, ist gering, kann aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Genauere Angaben liegen nicht vor.

8. Welche quantitativen Mindestansätze bzw. Eckwerte für die durch die alten Länder im Rahmen der Verwaltungshilfe zu unterstützenden Schwerpunktbereiche der ostdeutschen Finanzverwaltung enthielt der im Bericht erwähnte Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen?

Die Länder waren grundsätzlich nicht bereit, auf Bundesebene quantitative Eckwerte festzulegen. Über konkrete Ansätze wurde daraufhin nicht diskutiert.

9. Welche alten Bundesländer haben mit welcher Begründung ihre Verwaltungshilfe für die neuen Bundesländer und Ost-Berlin bereits 1993 um welchen Anteil gekürzt?

Umfang und Ausgestaltung der Verwaltungshilfe werden unmittelbar zwischen den jeweiligen Partnerländern abgesprochen, z. T. auf der Grundlage staatsvertraglicher Vereinbarungen. Die Bundesregierung hat darauf grundsätzlich keinen Einfluß, fördert aber den Informations- und Meinungsaustausch und ist bestrebt, in zentralen Fragen gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Rahmenvorgaben festzulegen. Detailinformationen sind der Bundesregierung jedoch nicht zugänglich.

Nach den Feststellungen der Bundesregierung haben 1993 nahezu alle alten Länder in Abstimmung mit ihren Partnerländern die personelle Unterstützung der Steuerverwaltung reduziert, allerdings – auch wegen der unterschiedlichen Ausgangssituation in den einzelnen Ländern – in unterschiedlichem Ausmaß und in verschiedenen Bereichen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß bereits die Konzeptionen für die Unterstützungsgewährung stark voneinander abweichen, z. B. hinsichtlich der Vereinbarung fester Kontingente und flexibler Komponenten, der Entscheidung über den „Abruf“ von Hilfeangeboten, der Dauer von Betreuungseinsätzen, des Auftrags der Verwaltungshelfer (das Spektrum reicht von „Hilfe zur Selbsthilfe“ bis zu unmittelbarem Arbeitseinsatz) und bestimmter Prioritäten, z. B. für den Aus- und Fortbildungsbereich. Auch die Bedarfssituation ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgeprägt; dabei spielt u. a. der Anteil bereits versetzter Fachkräfte aus den alten Ländern eine nicht unmaßgebliche Rolle.

Angesichts der Komplexität dieser Situation sind generelle Aussagen nicht möglich. Ein objektives Bild ließe sich nur aus detaillierteren Stellungnahmen der einzelnen Länder gewinnen, in denen die o. a. Gesichtspunkte eingehend berücksichtigt werden könnten. Die Bundesregierung hält es nicht für angebracht, die Länder bei dieser Gelegenheit darum zu bitten. Aus den ihr zur Verfügung stehenden Quellen hat die Bundesregierung allerdings den Schluß gezogen, daß verstärkt auf eine im Ergebnis möglichst gleichmäßige Betreuung der einzelnen Länder hingewirkt werden sollte. Sie hat dies den Ländern gegenüber zum Ausdruck gebracht.

10. Wie vereinbart die Bundesregierung ihre gegenüber den neuen Ländern stets vorgebrachte Kritik an zu hohen Personalausgaben mit ihrer Anregung, den Ausbau einer leistungsfähigen Steuerverwaltung, insbesondere der Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsdienste, entschieden voranzutreiben?

Nach Auffassung der Bundesregierung muß in den neuen Ländern der Personalstand insbesondere in gegenüber dem alten Bundesgebiet überbesetzten Aufgabenbereichen abgebaut werden. Dies ist kein Widerspruch zum notwendigen Personalaufbau in gegenüber dem alten Bundesgebiet unterbesetzten Aufgabenbereichen. Darüber besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Beschäftigte in Ostdeutschland aus der Finanzverwaltung aus welchen Motiven in die private Wirtschaft und in die steuerberatenden Berufe abgewandert sind?

Wenn nein, warum nicht?

Im Jahr 1993 sind 282 Beamte/Angestellte aus der Steuerverwaltung der neuen Länder und des Landes Berlin (Ostteil) aus sog. nicht natürlichen Gründen ausgeschieden.

Informationen über die Motive der ausgeschiedenen Dienstkräfte liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach ihren Erkenntnissen haben die neuen Länder dazu bisher auch keine systematischen Untersuchungen angestellt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333